

Normalarbeitsvertrag zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarregeistlichen

Von der Verwaltungskommission,
gestützt auf Art. 4 des Übereinkommens zwischen dem Bischof
und der Landeskirche vom 4. September 1979
betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinde,
erlassen am 19. September 1980¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Seelsorglicher Auftrag

Der Pfarrer, Pfarrrektor, Kaplan, Benefiziat, Vikar oder Pastoralassistent (im folgenden kurz Pfarregeistlicher genannt) übt sein Amt kraft der kirchlichen Sendung und gemäss dem durch den Bischof dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern erteilten allgemeinen seelsorglichen Auftrag aus. Dieser richtet sich nach den Normen des Bischöflichen Ordinariats für die Leitung eines Pfarramtes.

Die besonderen seelsorglichen Aufgaben des Pfarregeistlichen werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen diesem und dem Kirchgemeindevorstand festgehalten. Diese bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar für Graubünden.

Art. 2 Arbeitsvertrag

Der Kirchgemeindevorstand schliesst mit dem Pfarregeistlichen einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarregeistlichen werden durch diesen Arbeitsvertrag begründet.

Im Arbeitsvertrag kann der vorliegende Normalarbeitsvertrag als für beide Parteien verbindlich erklärt werden.

Der Normalarbeitsvertrag bedarf, wenn er unverändert als verbindlich erklärt wird, in den folgenden Punkten der Ergänzung:

- a) Festsetzung des Gehaltes (Art. 7 bzw. 8)
- b) Festsetzung der Pauschalentschädigung für die amtlichen Telefongespräche und die amtsbedingten Autospesen (Art. 10 Abs. 2 und 3),
- c) Regelung der Verwaltung und Verwendung der durch den Pfarregeistlichen angeordneten Kirchenopfer (Art. 12 Abs. 2),
- d) Festsetzung des Ferienanspruchs (Art. 14),

¹ Die Art. 1, 2 lit. i, 3, 4, 12, 19, 20, 23 und 27 wurden am 25. März 1985 revidiert und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

- e) Festsetzung der Anlässe, bei denen die Kirchgemeinde die Kosten einer Aushilfe trägt (Art. 18),
- f) Angabe, welcher Pensionskasse der Pfarregeistliche angehört (Art. 20),
- g) Erklärung des Pfarregeistlichen, der durch die Landeskirche abgeschlossenen Kollektiv-Krankengeldversicherung beizutreten, oder Angaben der anderen gleichwertigen Lösung der Kirchgemeinde (Art. 21),
- h) Festsetzung der Entschädigung der Kirchgemeinde an die Pfarrhaushälterin (Art. 25),
- i) Angabe, welche Pensionsversicherung für die Pfarrhaushälterin besteht (Art. 26).

Diese notwendigen Ergänzungen sind im schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Wird der Normalarbeitsvertrag nicht unverändert, sondern nur mit einzelnen Änderungen als verbindlich erklärt, sind auch diese Änderungen im schriftlichen Arbeitsvertrag aufzuführen.

Art. 3 Genehmigung

(Aufgehoben.)

Art. 4 Ersatzregelung

Wenn eine Kirchgemeinde keinen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Pfarregeistlichen abschliesst, gelten die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages als Ersatzregelung.

II. Arbeitsverhältnis

Art. 5 Pflichten

Der Pfarregeistliche ist verpflichtet, den allgemeinen seelsorglichen Auftrag des Bischofs und die besonderen seelsorglichen Aufgaben gemäss der Vereinbarung mit dem Kirchgemeindevorstand gewissenhaft zu erfüllen.

Er tritt vollamtlich in das Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde oder gegebenenfalls mit mehreren Kirchgemeinden zusammen. Vorbehalten bleiben allfällige überpfarreiliche Amtsaufgaben im Rahmen des Üblichen (z.B. Ämter im Dekanat), die der Pfarregeistliche ohne Zustimmung des Kirchgemeindevorstandes übernehmen kann.

Muss der Pfarregeistliche Aufgaben ausserhalb der Seelsorge für die Kirchgemeinde übernehmen (z.B. Religionsunterricht in Regionalschulen), so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kirchgemeindevorstandes, wobei die Entschädigungsfrage gleichzeitig zwischen allen Beteiligten zu regeln ist.

Art. 6 Aufsicht

In administrativen Belangen ist der Pfarregeistliche dem Kirchgemeindevorstand gegenüber verantwortlich.

In Bezug auf ihre Amtstätigkeit sind der Pfarrer, Pfarrraktor, Kaplan oder Benefiziat dem Bischof und die Vikare und die Pastoralassistenten dem Pfarrer gegenüber verantwortlich. Das Verhältnis zwischen einem Kaplan oder Benefiziaten und dem Pfarrer richtet sich nach dem kirchlichen Recht und nach dem Ortsgebrauch.

III. Besoldung**Art. 7** Gehaltshöhe
a) Kirchgemeinden ohne Ausgleich

In Kirchgemeinden, die nicht nach Art. 10 der Verordnung des Corpus catholicum über die Finanzverwaltung ausgleichsberechtigt sind, setzt der Kirchgemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Pfarregeistlichen dessen Gehalt fest. Die durch die Verwaltungskommission der Landeskirche festgesetzten Ansätze für den Barlohn gelten für diese Kirchgemeinden im Sinne einer Richtlinie als unterste Grenze.

Art. 8 b) Kirchgemeinden mit Ausgleich

In Kirchgemeinden, die nach Art. 10 der Verordnung des Corpus catholicum über die Finanzverwaltung ausgleichsberechtigt sind, richtet sich das Gehalt des Pfarregeistlichen nach den jeweiligen Beschlüssen der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden.

Art. 9 Zusammensetzung des Gehalts

Das Gehalt setzt sich zusammen aus:

- a) dem Barlohn
- b) der freien Wohnung (Garage, allenfalls Garten, Kosten für Heizung, Strom und Wasser darin eingeschlossen).

Der Barlohn ist in gleichmässigen Raten monatlich auszubezahlen.

Messstipendien gehören nicht zur Besoldung und dürfen daher nicht an den Barlohn angerechnet werden.

Beiträge der politischen Gemeinden für die Erteilung des Religionsunterrichtes in Gemeindeschulen gehen an die Kirchgemeinde.

Art. 10 Spesenvergütung

Der Pfarregeistliche hat Anspruch auf Entschädigung für die beruflich bedingten Auslagen wie Büromaterial, Porti, Telefongebühren, Autospesen,

Abonnement und Einbinden der Schweizerischen Kirchenzeitung und dergleichen.

Von den Telefonkosten übernimmt die Kirchgemeinde die Grundgebühren und für die Taxen der amtlichen Gespräche bezahlt sie einen jährlichen Pauschalbetrag.

Für die amtsbedingten Autospesen wird ebenfalls eine jährliche Pauschalentschädigung der Kirchgemeinde festgelegt.

Art. 11 Stolgebühren

Es dürfen keine Stolgebühren erhoben werden.

Art. 12 Kirchenopfer

Die Kirchenopfer sind in jedem Falle entsprechend dem bei ihrer Aufnahme angegebenen Zweck zu verwenden.

Für Kirchenopfer, die vom Bischof für einen bestimmten Zweck angeordnet werden, gelten die Weisungen des Bischöflichen Ordinariates.

Kirchenopfer, die nicht für einen bestimmten Zweck aufgenommen wurden, werden, anderslautende Abmachungen zwischen dem Pfarregeistlichen und dem Kirchgemeindevorstand vorbehalten, für die Kultusauslagen oder zur Äufnung des Kirchenfonds verwendet.

Der Kirchgemeindevorstand regelt den Einzug und die Verwaltung der Kirchenopfer im Einvernehmen mit dem Pfarregeistlichen.

Über die Kirchenopfer, ausgenommen die durch den Bischof für einen bestimmten Zweck angeordneten, ist jährlich der Kirchgemeindeversammlung Rechnung abzulegen; die Rechnung ist vorgängig durch die Revisoren der Kirchgemeinde zu revidieren. Der Pfarregeistliche erstattet auch den Pfarreiangehörigen in geeigneter Weise Bericht über die Höhe der Kirchenopfer und deren Verwendung.

Art. 13 Antoniuskasse

Der Pfarrer, Pfarrrektor, Kaplan oder Benefiziat ist befugt, über eine Kasse (z.B. Antoniuskasse) für karitative Zwecke selbständig zu verfügen. Über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand hat er jährlich dem Kirchgemeindevorstand Bericht zu erstatten.

IV. Lohnzahlung bei Abwesenheit; Stellvertretung und Aushilfen

Art. 14 Ferien

Der Pfarregeistliche hat Anspruch auf mindestens 3 Wochen Ferien pro Kalenderjahr.

Die Ferien sind während der Ferienzeit der Gemeindeschulen zu beziehen.

Art. 15 Urlaub

Dem Pfarregeistlichen werden die zum Besuch der vorgeschriebenen Fortbildungskurse des Bistums Chur notwendigen Urlaube als bezahlte Urlaube gewährt. Die Kirchgemeinde übernimmt auch die allfälligen Spesen.

Für einen Studienurlaub gelten die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates vom 7. Februar 1980. Die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden nimmt im Einzelfall Gesuche für einen Beitrag an die nach diesen Richtlinien dem Beurlaubten zugesicherten monatlichen Zahlungen zur Prüfung oder allenfalls zur Weiterleitung an die zuständige Kirchgemeinde entgegen.

Der Pfarregeistliche kann während 3 Tagen pro Jahr für Exerzitien bezahlten Urlaub beziehen.

Die Urlaube werden nicht an die Ferien angerechnet.

Art. 16 Militärdienst

Bei obligatorischem Militärdienst des Pfarregeistlichen hat dieser Anspruch auf bis zu 4 Wochen bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr. Die Erwerbsausfallentschädigung fällt für diese Zeit der Kirchgemeinde zu.

Art. 17 Stellvertretung

Für seine Stellvertretung während der Ferien und der Urlaube hat der Pfarregeistliche zu sorgen. Die Kosten der Stellvertretung trägt die Kirchgemeinde.

Art. 18 Aushilfen

Der Kirchgemeindevorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Pfarregeistlichen die Sonn- und Festtage oder die besonderen Anlässe, an denen die Kirchgemeinde die Kosten einer durch den Pfarregeistlichen zugezogenen Aushilfe übernimmt.

V. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität**Art. 19** Versicherungen

Die Versicherung gegen die Folgen von Krankheit ist Sache des Pfarregeistlichen.

Die Kirchgemeinde versichert den Pfarregeistlichen gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfall.

Art. 20 Pensionskasse

Der Pfarregeistliche ist verpflichtet, der Kleruspensionskasse beizutreten. Ein Pfarregeistlicher, der das 50. Altersjahr erfüllt hat und der Pensionskasse eines anderen Bistumsteiles angehört, kann bei der bisherigen Kasse verbleiben.

Die Beiträge an die Pensionskasse sind nach Abzug eines allfälligen Beitrages der Landeskirche zu 60% durch die Kirchgemeinde und zu 40% durch den Pfarregeistlichen zu tragen.

Art. 21 Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall richtet die Kirchgemeinde dem Pfarregeistlichen im Einzelfall während 3 Monaten das volle Gehalt aus.

Der Pfarregeistliche hat im übrigen Anspruch auf ein Krankengeld gemäss den Bestimmungen der Kollektiv-Krankengeldversicherung, welche die Landeskirche für die Pfarregeistlichen abgeschlossen hat. Die Prämien dieser Versicherung trägt die Kirchgemeinde. Der Beitritt des Pfarregeistlichen zur Kollektiv-Krankengeldversicherung ist obligatorisch, ausser die Kirchgemeinde besitze eine gleichwertige Lösung.

Das Krankengeld beträgt 80% des versicherten Bargehaltes und wird während 720 Tagen innert 900 Tagen ab dem 61. Tag der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Für über 65-jährige Versicherte beträgt die Bezugsdauer 180 Tage. Während der Dauer der Gehaltszahlung fällt das Krankengeld der Kirchgemeinde zu.

Bestehen bei Unfall Ansprüche gegenüber Dritten, so werden das Gehalt und das Krankengeld entsprechend gekürzt. Allfällige Taggeldzahlungen einer Versicherung fallen dem Prämienzahler zu.

Art. 22 Stellvertretung

Für die Regelung einer Stellvertretung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall kann der Pfarregeistliche die Hilfe des Dekans in Anspruch nehmen. Die Kosten der Stellvertretung trägt die Kirchgemeinde.

VI. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**Art. 23** Abberufung, Amtswechsel

Die Abberufung oder der Amtswechsel des Pfarregeistlichen richtet sich nach Art. 5 des Übereinkommens vom 4. September 1979 betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden.

Die Abberufung eines Pfarregeistlichen durch den Bischof oder ein bevorstehender Amtswechsel aus eigenem Wunsch ist durch den Pfarregeist-

lichen dem Kirchgemeindevorstand mitzuteilen, bevor der Bischof den Amtsinhaber einer anderen Kirchgemeinde zur Wahl vorschlägt.

Ohne ausdrückliches Einverständnis des Kirchgemeindevorstandes darf der Amtswechsel nicht vor dem Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vollzogen werden.

Art. 24 Inventar beim Amtswechsel

Bei einem Amtswechsel hat der scheidende Pfarrer, Pfarrrektor, Kaplan oder Benefiziat zusammen mit einem Vertreter des Kirchgemeindevorstandes und wenn möglich mit seinem Nachfolger ein Inventar der beweglichen Kirchengeschäften, insbesondere der kirchlichen Kunstgegenstände, aber auch der Möbel und der übrigen Gegenstände im Pfarrhaus aufzunehmen.

Bei einem Todesfall ist der Dekan für die Aufnahme des Inventars beizuziehen.

Das Inventar ist im Pfarreiarchiv aufzubewahren.

VII. Pfarrhaushälterin

Art. 25 Anstellung

Die Anstellung und die Besoldung der Pfarrhaushälterin ist Sache des Pfarreigeistlichen.

Art. 26 Beitrag der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde entschädigt die Pfarrhaushälterin für eine allfällige Besorgung der Kirchenwäsche, für Arbeiten in der Kirche und für Dienstleistungen wie Telefonbetreuung, Büromitarbeit und Auskunftserteilung zugunsten des Pfarramtes angemessen. Für die ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden richtet sich die Höhe der jährlichen Pauschalentschädigung nach den Richtlinien der Verwaltungskommission.

Art. 27 Alters- und Invaliditätsvorsorge

Der Beitrag an die Pensionskasse (berufliche Vorsorge) wird, nach Abzug eines allfälligen Beitrages der Landeskirche, zu je 30% durch die Kirchgemeinde und den Pfarreigeistlichen und zu 40% durch die Versicherte getragen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Dieser Normalarbeitsvertrag tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Er findet auch auf alle bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen Kirchgemeinde und

Pfarrgeistlichen Anwendung. Die bestehenden schriftlichen Verträge sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Normalarbeitsvertrages anzupassen.

Alle mit diesem Normalarbeitsvertrag in Widerspruch stehenden früheren Regelungen und Bestimmungen sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.